

Strasse und Schlosswald in der Klus

Autor(en): **Niggli, U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1957)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Straße und Schloßwald in der Klus

von Ulr. Niggli, Grüşch

Durch die Felsenpforte der «Klus», welche die Talschaften am Südhang des Rätikons in die «Herrschaft» und das Prätigau teilt, treten wir ins Prätigau ein. Die südliche Wand dieser Talenge steigt senkrecht aus dem Flußbett der Landquart in die Höhe, während der rechtsufrige, nördliche Abhang eine ziemlich steil ansteigende Schutthalde ist, und von einer gegen 300 m hohen Felswand im Norden abgeschlossen wird. Auf dieser rechtsseitigen recht ausgedehnten Geröllhalde befindet sich der «Schloß-» oder Hochgerichtswald, in welchem auch die Ruinen von der einstigen Burg «Fragstein» liegen. Dieser Wald ist Eigentum der Gemeinden Schiers, Seewis, Grüşch, Fanas und Valzeina, also aller Gemeinden im Vorderprätigau, die einst zum Hochgericht Schiers–Seewis gehörten. Im westlichen Teil dieses Hochgerichtswaldes, in Strauchwerk und Bäumen versteckt, nur von der Station Felsenbach aus sichtbar, befinden sich unter einem überhängenden Felsen die Überreste der einstigen Burganlage Fragstein oder Ferporta. Die Prätigauer nennen diese Burg das «Schloß» und die Bewohner der Herrschaft die Fürschlösser, d. h. die vor dem Schloß wohnenden. Von dieser Burg zog sich vordem eine Sperrmauer herunter bis an den Fluß und dort, wo der Talweg hindurchführte, stand ein Torbogen, der mit eisernem Tor verschlossen werden konnte. Dieser Tatsache verdankt die Burg den zweiten Namen «Ferporta». Der Burgenforscher Schlossermeister A. Moser sel. hat im B M B. Jahrgang 1916 eine eingehende Schilderung der Burg veröffentlicht.

Die Burgruine ist wie der Schloßwald Eigentum der ehemaligen Hochgerichtsgemeinden. Über die Entstehung dieses Kastells berichtet die Geschichte ebensowenig, wie über den Bau der übrigen Burgen im Prätigau. Die Burganlage bestand aus vier Teilen, dem Palas, der Sperrmauer, der Pfarrwohnung und der Kirche St. Aper. Von dieser letzteren sind heute nur mehr wenige Steine in einiger Entfernung der Pfarrwohnung sichtbar. Es kann heute nicht einmal mehr mit Sicher-

heit die einstige Größe dieser Kirche festgestellt werden. Campell nannte dies Gotteshaus nur Kapelle. Der Name der Kirche wird erstmals 1370 in einem Urbar des Domcapitels erwähnt. Laut diesem Urbar war die Kirche St. Aper Besitzerin der Grundstücke «Casals» und «Prau da Pont» in Grüşch.¹ 1501 und 1511 wird die Kirche «St. Aper by dem Schloß» im Schierser Kirchenspiel genannt. In einer Urkunde des Archivs Schiers vom Jahre 1520 wird die Kirche zum letztenmal genannt.²

Es ist sicher, daß Fragstein ein mittelalterliches Bauwerk war und als Sperrburg zur Sicherung des Herrschaftsbezirks im dahinterliegenden Prätigau diente. Moser vermutet, daß die Burg durch die Freiherren von Bregenz erbaut worden sei. Zum erstenmal wird «Fragstein» 1338 genannt. In diesem Jahr verkauften die Grafenbrüder Eberhard und Ulrich von Aspermont ihr Besitztum im Prätigau, welchen sie von den Freiherren von Vaz übernommen hatten, samt dem Schlöblein an Graf Friedrich V. oder alten von Toggenburg, und an den Vogt Ulrich von Matsch. Sechs Jahre später (1344) teilten Graf Friedrich und sein Schwager Vogt Ulrich ihren Prätigauer Besitz. Die Burg Fragstein behielten sie aber gemeinsam und ungeteilt. 100 Jahre dauerte die Herrschaft der Toggenburger im Prätigau, und nach deren Ableben kam Fragstein in den alleinigen Besitz der Vögte von Matsch. 1496 mußte der leichtsinnige und verschwenderische Graf Gaudenz von Matsch, um sich seiner Schulden zu erwehren, seine Besitzungen im Prätigau an Österreich abtreten. So war auch Fragstein samt dem Schloßwald an Österreich gekommen. Das Erzhaus hatte an der Erhaltung des Schlosses kein großes Interesse und ließ, wie auch das benachbarte Solavers, Fragstein immer mehr zerfallen. Campell sah Fragstein nur noch als Ruine.

¹ Urbarin des Domcapitels zu Chur von C. Moor, Seite 90.

² Vgl. E. Poeschel, Die St. Aprus-Kapelle im Prätigau. Bündner Monatsblatt 1956, S. 156. – Wenn A. Mooser 1916 im Bündner Monatsblatt schreibt: «Keine Chronik noch Urkunde meldet etwas von diesem Kirchlein», so stimmt dies nicht, denn im Gemeindearchiv von Schiers befinden sich nicht weniger als vier Original-Pergamenturkunden, die über Kaufabschlüsse der Kirchenmayer von St. Aper berichten. Urkunde Nr. 26 aus dem Jahre 1520 besagt, daß Marti Rüttner von Sewys und Fronegga seine ehliche Husfrau dem lieben helgen Sant Avers und seiner Capälle zu dem Schloß ein Schöffel Korn jährlichen Zins verkaufen.

Trotzdem waren es gerade die Österreicher, die Fragstein auch als Ruine benutzten. Mehrmals dienten die Schloßmauern als Stützpunkte für österreichische Besatzungstruppen, welche den Eingang ins Prätigau zu verteidigen hatten. Im Jahre 1621 ließ Oberst Baldiron das Mauerwerk auf Fragstein verstärken. Seine Truppen versuchten dort im folgenden Jahre die Vereinigung der Prätigauer mit den außerhalb der Klus liegenden Hilfsmannschaften zu verhindern.

Zum letzten Mal wurde Fragstein als Stützpunkt gebraucht, als 1799 der Prätigauer Landsturm, angeführt von Bundeslandammann Roffler von Fideris, die Klus gegen die anrückenden Franzosen verteidigte.

Von da an wurde es still um die Ruine Fragstein, bis im Jahre 1933 ein gewisser Herr Dr. Jörg Lanz von Siebenfels in Biberach (Württemberg) die Ruine käuflich erwerben wollte. Der Gesuchsteller bot dem Hochgericht für die Ruine mit Grundparzelle im Ausmaß von 280 m² 250 Schweizerfranken. Er wollte sich verpflichten, die Ruine in sorgsamster Weise zu erhalten und vor allem das Mauerwerk sichern, den Schutt wegräumen, den Boden planieren und darnach recht viele Sträucher, Schlingpflanzen und Blumen zu pflanzen. Glücklicherweise kam der Kauf nicht zustande und eine eventuelle Pacht lehnte der Interessent ab.³

Im Jahre 1649 hatten sich die Gerichte im Prätigau von Österreichs Herrschaft losgekauft und alle Rechte und Besitzungen, die Österreich in Händen hatte, fielen an die Gerichtsgemeinden. So wurde das Hochgericht Schiers-Seewis in diesem Jahre Besitzer der Ruine Fragstein samt dem östlich davon sich in die Höhe ziehenden Schloßwaldes, später Hochgerichtswald genannt. Mit dem Wald übernahm das Hochgericht aber auch die Pflicht, den Weg durch die Klus zu unterhalten, was wegen der fallenden Steine und besonders wegen der zur Zeit der Schneeschmelze von den Felswänden herabstürzenden Eislawinen bedeutenden Aufwand an Arbeit und Geldmitteln verursachte. Auch die dortige Brücke, die einwärts der spätern Station Felsenbach die Landquart überquerte, und von der Sererhard sagt, daß sie ein schwacher Büchschenschutz von Fragstein entfernt liege, mußte von der Hochgerichtsgemeinde in Stand gehalten werden. An-

³ Protokoll der Hochgerichtsverwaltung.

fänglich gab die Verteilung der aufgelaufenen Kosten im Hochgericht keine Schwierigkeiten. 1679 aber kam es ganz unerwartet zur Trennung des Hochgerichtes Schiers-Seewis in zwei Halbgerichte. Die Ursachen der Trennung sind nicht genau bekannt.⁴

Gerade diese Trennung gab aber Anlaß zu häufigen Streitigkeiten unter den beiden Halbgerichten. Bald stritt man sich über Alpgrenzen, über Wuhrpflichten und ganz besonders darüber, in wessen Hoheitsgebiet der Schloßwald liege, mit dessen Besitz der Unterhalt für Weg und Brücke in der Klus verbunden war. Keines der beiden Halbgerichte wollte den Schloßwald in seinen Jurisdiktionsgrenzen haben, da zu dieser Zeit ein Wald nicht als wirtschaftliches Gut betrachtet werden konnte. Es kam zu vielen langwierigen Streitigkeiten, Prozessen und Urteilssprüchen. Der Schloßwald blieb aber ungeteilt und gemeinsam im Besitz beider Halbgerichte. So existierte also noch ein Hochgericht Schiers-Seewis weiter, wenigstens was den Schloßwald und den Straßenunterhalt in der Klus anbelangte. Es wurde nötig, eine Administrativbehörde einzusetzen und Bestimmungen und Satzungen aufzustellen. Diese wurden mehrmals revidiert, letztmals am 12. November 1871. Im Auftrage der vereinigten Kreisgerichte von Schiers und von Seewis arbeiteten damals Kommandant Eduard Walser von Seewis, Landammann St. Niggli von Grüşch und Landammann Peter Ludwig von Schiers Statuten aus, die heute noch gültig sind. Einer Hochgerichtskommission, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern mit zweijähriger Amtsdauer, wurde die Verwaltung übertragen. Für die Wahl dieser Kommission und zur Prüfung von deren Tätigkeit stellen die Gemeinden Schiers und Seewis je drei Vertreter, Grüşch zwei und Fanas und Valzeina je einen. Der regierende Kreispräsident vom Kreis Schiers und vom Kreis Seewis leiten abwechselungsweise die Wahlversammlung, die am zweiten Sonntag nach den Kreiswahlen stattfindet. Bei der Wahl des Kommissionspräsidenten hat jeweilen ein Wechsel zwischen den beiden Gerichten einzutreten. Beide Kreise sind auch gleichmäßig bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.

In den Geschäftskreis der Hochgerichtskommission fielen die Bewirtschaftung des Waldes, Straßen- und Brückenunterhalt, Entscheide

⁴ F. Pieth, Das alte Seewis, Seite 9.

über neu zu erstellende Wuhr- und Schutzbauten für die Straße sowie die Beaufsichtigung der Ausbeutung der Steinbrüche im Hochgerichtsgebiet. Bei neuen Vertragsabschlüssen war die Genehmigung der Gemeinden einzuholen. Die Zustimmung der Gemeinden war erteilt, wenn $\frac{4}{7}$ der stimmfähigen Votanten im ganzen Hochgericht zustimmten.

Bald nach der Trennung des Hochgerichtes im Jahre 1679 in zwei Halbgerichte hatte man sich geeinigt, daß die Aufwendungen für den Wegunterhalt durch das Gebiet des Schloßwaldes sowie die Ausgaben für Wuhrunen, Brückenbau und Unterhalt von beiden Halbgerichten zu gleichen Teilen getragen werden sollten. Die Wegstrecke, die zum Schloßweg gehörte und vom Hochgericht unterhalten werden mußte, erstreckte sich ungefähr von der Stelle, wo heute die Valzeinerstraße von der Talstraße abzweigt, bis zur Igisergrenze.

Während der Unterhalt des Talweges jedes Jahr Beträge erforderte, waren die Aufwendungen jeweils groß, wenn die Brücke neu erstellt werden mußte. Zum erstenmal erfahren wir die genauen Kosten über einen Brückenbau aus dem Jahre 1718. Ein Hochwasser hatte die Brücke weggeschwemmt. Die wievielte Brücke es war, die 1718 weggerissen wurde, weiß wohl niemand, da Aktenmaterial aus dieser Zeit fehlt. Am 19. November fand die Abrechnung statt und es hatte das Hochgericht für die Brücke 245 Gulden 44 Kreuzer zu leisten. Diese Kosten wurden halbiert, jedes Gericht übernahm die Hälfte der Kosten.⁵

1782 mußte wieder eine neue Brücke erstellt werden, die aber bereits auf 1851 Gl. 40 kr. zu stehen kam und jeder Schnitz hatte 925 Gl. 50 kr. ohne die Spesen der Abrechnung zu tragen. Letztere beliefen sich für die Herren Aufseher und Deputierten des gesamten Hochgerichts auf 13 Gl. 19 kr.⁶ Bereits sechs Jahre später, 1786, hören wir wieder von einem Brückenbau in der Klus. Damals beliefen sich die Kosten auf 879 Gl. 45 kr. Von diesen Kosten konnte ein kleiner Erlös aus einem Holzverkauf in Abzug gebracht werden. Es ist u. W. der älteste Holzverkauf aus dem Hochgerichtswald, der nachgewiesen ist.

⁵ Hochgerichtsakten im Gemeindearchiv Grösch.

⁶ Hochgerichtsakten im Gemeindearchiv Grösch.

Aufschlußreich für die Verteilung der Kosten beim Straßenunterhalt in der Klus ist eine Spesenrechnung vom 7. Juli 1798. Hieraus ersehen wir, wie die Beträge unter die einzelnen Gemeinden verteilt wurden. Die ganze Rechnung lautet auf 186 Gl. 30 kr. Diese Summe wurde folgendermaßen auf die sechs Gemeinden verteilt:

Oberer Schnitz: Seewis, Fanas und Valzeina 93 Gl. 15 kr. = $\frac{1}{2}$

Daran bezahlten:

die Gemeinde Seewis 53 Gl. 17 kr. = $\frac{4}{7}$

die Gemeinde Fanas 26 Gl. 39 kr. = $\frac{2}{7}$

die Gemeinde Valzeina 13 Gl. 19 kr. = $\frac{1}{7}$

Unterer Schnitz: Schiers und Grüşch 93 Gl. 15 kr. = $\frac{1}{2}$

Daran leisteten:

Schiers Berg und Tal 62 Gl. 10 kr. = $\frac{2}{3}$

Grüşch mit Sigg und

Cavadura 31 Gl. 5 kr. = $\frac{1}{3}$

Am 20. Brachmonat bezahlten die Gemeinden Sigg und Cavadura ihren zugefallenen $\frac{1}{4}$ Teil vom Grüşcher Treffnis mit 8 Gl. 31 kr.⁷

Der obere Schnitz verteilte die zu übernehmenden Ausgaben nach Siebenteln, während der untere Schnitz die Schuld in Drittel aufteilte. Dieser Verteilungsschlüssel wurde auch als Grundlage benutzt für die Verteilung der Aufwendungen für Straßen, Brücken, Verbauungen und Wuhrlasten für das Hochgerichtsgebiet im folgenden Jahrhundert. Schließlich fand dieser Verteilungsmodus auch Aufnahme in den Hochgerichtsstatuten von 1871.

Während bis und mit dem 18. Jahrhundert die gesamte Last dieser Ausgaben von den Hochgerichtsgemeinden getragen werden mußte, gelang es im 19. Jahrhundert durch verschiedene Verträge, sich größtenteils dieser Lasten zu entledigen.

Im Jahre 1825 wurde in der Klus linksseitig der Landquart die Wasserfassung für die Igiser Wasserwerke erstellt. Es wurde am 18. November 1825 zwischen dem Hochgericht und Herr Thomas Lareida eine Konvention abgeschlossen, die den Inhaber der Igiser Wasserleitung verpflichtete, die beiden Brückenpfeiler der Felsenbachbrücke zu erstellen und zu unterhalten.

⁷ Hochgerichtsakten im Gemeindegarchiv Grüşch.

Am 27. Februar 1857 wurde mit der Gemeinde Malans ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Gemeinde Malans gestattet wurde, auf der rechten Seite der Landquart in der Klus gegenüber der Igiser Wasserfassung einen Einlauf für den Malanser Mühlbach zu erstellen. Malans mußte sich verpflichten, das rechtseitige Landquartwahr am Felsenbach, von der Einlaßstelle ihres Kanals gegen den rechtsseitigen Brückenkopf zu, in der Länge von 109 1/2 m in genügender Höhe zu erstellen, zur Abwehr von Überwasser und zur Sicherung der Landstraße, der Brücke und des rechten Brückenkopfes, gegen Zerstörung durch Hochwasser. Die Böschung sollte zweckdienlich versehen und stetsfort unterhalten werden. Die Gemeinde Malans übernahm weiter die Erstellung und den Unterhalt der Auffahrt vom Steinbruch bis zur Brücke, wogegen die Bekiesung und Lattenverspannung Sache des Hochgerichtes blieb.

Eine wesentliche Erleichterung brachte dem Hochgericht der Vertrag vom 14. Oktober 1888 mit der Gemeinde Seewis. Letztere hatte ein Projekt zur Bewehrung der Landquart auf ihrem Gebiet ausarbeiten lassen. Ein Teil des Hochgerichtsgebietes war in dieses Projekt einbezogen worden. Daher trat das Hochgericht zwecks Bewehrung und Anschlemmung seitens der Gemeinde Seewis sein Stück Kies- und Sandboden zwischen der Talstraße und der Landquart vom letzten Haus auf Pardisla weg, bis hinaus unter das früher bestehende Wächterhüttli bei der «dunkeln Buche» an die Gemeinde Seewis als Eigentum ab. Als Ersatz mußte die Gemeinde Seewis den bisher dem Hochgericht obgelegenen Unterhalt der Straße auf Gebiet des Hochgerichtes von Pardisla auswärts bis zum Punkte, wo früher das Wächterhüttli gestanden, übernehmen. Alle Hochgerichtsgemeinden stimmten dem Abschluß dieses Vertrages zu.⁸

Ungefähr die Hälfte des Straßenteilstücks, das dem Hochgericht zum Unterhalt überbunden war, kam somit an Seewis. Das verbleibende Teilstück, das schlimmste der ganzen Strecke, wurde anfangs der 1890er Jahre von der Rhätischen Bahn übernommen. In einzelnen Waldparzellen des äußern Schloßwaldes wurden nach dem Bahnbau Schutzbarrikaden und Baumpflanzungen angelegt. 1896 überließ dann das Hochgericht der Rhätischen Bahn diesen äußern Teil des

⁸ Protokoll der Hochgerichtsverwaltung.

Hochgerichtsgebietes von der «dunkeln Buche» bis zum Steinbruch, größtenteils unproduktiven Boden, um weitere Schutzbauten zu errichten. Dafür mußte die Bahn die Straßenstrecke von der «dunklen Buche» bis zur Igiser Grenze mit sämtlichen an der Straßenunterhaltung haftenden Lasten allein übernehmen. Im Waldgebiet, das der Bahn abgetreten wurde, liegt die Burgruine Fragstein, welche letztere ausdrücklich mit Kapelle, Burgplatz und Zugang als Eigentum von den Hochgerichtsgemeinden zurückbehalten wurde.

Damit war das Hochgericht von allen Straßenunterhaltslasten in der Klus befreit. Seit dem 1. Januar 1928 fielen auch die Aufwendungen für die Schloßbrücke dahin, da der Kanton laut Straßengesetz den Unterhalt übernahm. Über 250 Jahre war der Zugang zum Prätigau ein schweres Sorgenkind für das Hochgericht Schiers-Seewis. Der Chronist Joh. Stumpf (1500–1566) sagt: «Neben dem wasser das heraus (durch die Klus) gadt, ist ein straaß, die man allein zu roß und fuß wandeln mag.» Dies will bestimmt besagen, daß damals die Klus nur zu Pferd oder zu Fuß passiert werden konnte. Als 1649 das Hochgericht in den Besitz des Schloßwaldgebietes gelangte, waren die Verkehrsverhältnisse durch die Klus noch herzlich schlechte. Ein schmaler Weg, der sich dem gegebenen Terrain anschmiegte, erlaubte es höchstens Einspannerwagen leichtere Lasten zu befördern. Die Warenbeförderung wurde in der Hauptsache mit Saumpferden bewältigt. Der damalige Zustand der Berg- aber auch der Talstraßen gestatteten den Wagentransport auf größere Strecken nicht.⁹ Der Prätigauer Weg war eine Abzweigung vom eigentlichen Handelsweg, der vom Bodensee über Steig und Maienfeld nach Chur führte. Da es vor der Landquartkorrektur schwierig war, ein Wasser wie die Landquart auf freiem Feld zu überbrücken, führte diese alte Straße einstmals vom Maienfelder Gebiet über Malans in den Felsenbach zur Schloßbrücke, von da über Ganda, Marschlins nach Chur.¹⁰

In den 1840er Jahren wurde mit dem Bau der jetzigen Talstraße im Prätigau begonnen. Jedenfalls hatte der Beschluß des Großen Rates von 1839, jährlich 50 000 Fr. für Erstellung oder Verbesserung der Verkehrswege im Innern des Kantons zu verwenden, den Anstoß zum

⁹ F. Pieth, Bündner Geschichte, Seite 183.

¹⁰ I. Kuoni, St. Luziensteig und Kunkels. Bündner Monatsblatt 1926, Nr. 10.

Baubeginn gegeben. Die Prätigauer Straße wurde nicht in einem Zuge auf der ganzen Linie in Angriff genommen. Es dauerte fast 20 Jahre, bis die ganze Strecke nach Davos fertig war. Des größten Alters rühmt sich das Teilstück von der Ganda durch die Klus nach Grüşch, welches 1842 in Angriff genommen wurde. Die Verbindung nach Landquart ließ aber noch über zehn Jahre auf sich warten. Beim Felsenbach wurde anfänglich eine offene Holzbrücke von 24 m Länge erstellt. (Abbildung in «Senn» Prätigau). Diese genügte aber bald dem stark zunehmenden Verkehr nicht mehr und daher entschloß man sich 1867, die Holzbrücke durch eine steinerne Bogenbrücke mit 20 m Spannweite zu ersetzen. Der Wasserdurchlaß wurde um 3,6 m verringert, was sich, wie sich später zeigte, nicht gut auswirkte. Elf Jahre später, am 13. August 1878, stürzte die steinerne Brücke im Felsenbach infolge Hochwassers ein. Die Hochgerichtskommission versammelte sich zur Prüfung der Frage, aus welchem Material die neue Brücke wieder zu erstellen und von wem dieselbe wieder zu erbauen sei. Die Kommission vertrat die Ansicht, daß dies durch die Maschinenfabrik Landquart zu geschehen habe, da diese laut Vertrag von 1825 pflichtig war, die Brückenpfeiler zu erstellen und zu unterhalten. Diese Pflicht sei von der Maschinenfabrik nicht eingehalten worden, indem der Brückenkopf nicht gehörig gesichert und unterhalten worden sei. Der Werkmeister von Malans und der Wirt im Felsenbach könnten dies bezeugen.¹¹

Die neue Brücke sollte nicht mehr am bisherigen Standort erstellt werden, indem die Straße vom Felsenbach weg bis hinter die sogenannte «dunkle Buche» herein auf der linken Seite der Landquart geführt werden sollte. Erst dort sollte eine neue Brücke die Landquart überqueren. Herr Oberingenieur v. Salis und Herr Ingenieur Bavier wurden um bezügliche Gutachten angegangen. Diese Herren verwarfen diesen Plan und befürworteten den Brückenbau an der alten Stelle. Da sich mit der Maschinenfabrik Landquart Streitigkeiten über die Kostentragung des Brückenbaues ergaben, wurde die Inangriffnahme sehr verzögert. Die Regierung des Kantons Graubünden aber drängte auf den Bau und forderte wenigstens die sofortige Erstellung einer Notbrücke. Über ein Jahr dauerte es, bis die Notbrücke erstellt wurde.

¹¹ Protokoll der Hochgerichtsverwaltung.

Während dieser Zeit ging aller Verkehr ins Prätigau über Malans rechtsseitig der Landquart. Die provisorische Brücke wurde von Meister Otto Willi in Schiers erstellt. Nahe bei der Malanser Mühlbachfalle lag ein gewaltiger Stein im Flußbett, welcher gleichsam als rechtsseitiger Brückenpfeiler diente. Die Kosten für die Notbrücke allein beliefen sich auf über 5500 Fr. Im April 1880 konnte die Notbrücke beim Felsenbach wieder entfernt und verwendet werden. Auf einer Versteigerung wurde sie Lda. Peter Ludwig in Schiers für 410 Franken zugeschlagen. Der Kanton hatte eine neue eiserne Brücke mit ebenfalls nur 20 m Spannweite erbauen lassen, und er forderte im März 1881 vom Hochgericht die Bezahlung der Baukosten. Da das Hochgericht über die Tragung dieser Kosten mit der Maschinenfabrik Landquart als auch mit der Gemeinde Malans im Streite lag, wurden die Zahlungen an den Kanton unter Rechtsverwahrung geleistet. Die Beilegung der Streitsache mit der Maschinenfabrik erfolgte durch ein Schiedsgericht, bestehend aus den Herren Regierungsrat Franz, Regierungsrat Raschein und Regierungsrat I. Janett als Obmann. Am 9. Oktober 1888 nach einläßlichen Verhandlungen einigten sich das alte Hochgericht Schiers-Seewis einerseits und die Herren Henggeler, Hämmerli & Co. anderseits folgenderweise: «Die bereits ausgeführte Erstellung der beidseitigen Brückenwiderlager am Felsenbach geht auf ausschließliche Kosten der Herren Henggeler, Hämmerli & Co. Der gesamte Oberbau der Brücke dagegen zu Lasten des Hochgerichtes. Die diesfälligen Bestimmungen der Konvention vom 18. November 1825 zwischen dem Hochgericht und Herr Thomas Lareida bleiben auch fortan in voller Rechtskraft.»¹²

Mit der Gemeinde Malans konnte keine Einigung erzielt werden über die Tragung der Kosten für ein «Streichwuhr», das zur Sicherung des rechten Brückenpfeilers erstellt worden war. Es kam zu Gerichtsentscheiden vor Bezirks-, Kantons- und Bundesgericht. Das Begehren der Hochgerichtsgemeinden wurde geschützt.

Durch die Verheerungen des Hochwassers vom 13. August 1878 wurde die Hochgerichtsverwaltung zu großen Geldausgaben veranlaßt. Es mußte ein Darlehen im Betrage von 7000 Fr. bei der Gemeinde Schiers aufgenommen werden. Weitere 7000 Fr. mußten unter

¹² Protokoll der Hochgerichtsverwaltung.

die beteiligten Gemeinden nach dem bekannten Verteilungsschlüssel verschnitzt werden. Bei der Graubündner Kantonalbank wurden 15 000 Fr. aufgenommen, gegen Verschreibung des ganzen Hochgerichtswaldes. Der jährlich zu leistende Zins und die Amortisation im Betrage von 1386 Fr. mußten alljährlich die fünf Hochgerichtsgemeinden tragen, und zwar: Schiers $14/42 = 462$ Fr., Grüşch $7/42 = 231$ Fr., Seewis $12/42 = 396$ Fr., Fanas $6/42 = 198$ Fr. und Valzeina $3/42 = 99$ Fr.

Diese verhältnismäßig sehr großen Aufwendungen veranlaßten die Hochgerichtskommission, auf dem übrigen Straßenstück soviel als möglich Einsparungen zu machen. Die Wegmacherstelle wurde auf dem Absteigerungsweg an den Mindestfordernden vergeben, auch wenn keine Gewähr für rechte Arbeit vorhanden war. So kam es, daß zum Beispiel im Jahre 1884 Bezirksingenieur Gilli in Davos die Hochgerichtsstraße als ungenügend und mangelhaft taxierte. Er stellte dem Hochgericht eine Rechnung für Hilfeleistung an die Post, bzw. für Fahrbarhaltung der Straße in der Klus.

Nach den Verheerungen vom August 1878 war es in der Klus mit Ausnahme eines Hochwassers im Herbst 1890, bei welchem ein Straßenstück weggerissen wurde, ruhig bis zur großen Katastrophe vom Juli 1910, wo die Landquart im Hochgerichtsgebiet in der Klus ihr Zerstörungswerk verrichtete. Der Damm der Valzeinerstraße wurde an zwei Stellen durchbrochen. Bahndamm und Straße und alle Leitungsstangen in der Schlucht wurden zerstört. Jeglicher Verkehr durch den Engpaß war unmöglich. Die Straßenbrücke im Felsenbach blieb zwar stehen, aber der Durchpaß für das Hochwasser erwies sich als viel zu eng, und daher wurde Wuhr und Straße rechts der Brücke fortgerissen. Es stellte sich die Frage, ob eine zweite Brücke als Fortsetzung der ersten Brücke zu erstellen sei oder ob eine neue längere Brücke erstellt werden sollte. Man entschied sich für das letztere. Vorerst wurde zwar eine Notbrücke als Verbindungsstück zur bestehenden Brücke gebaut. Mit der Lieferung und Montierung der neuen Brücke wurde die Firma A. G. Bobhard & Co., Näfels, beauftragt. An Stelle der 20 m langen alten Brücke trat nun eine solche mit 50 m Länge und an Stelle eines gewissen Wuhrstückes rechts wurde ein Hochwasserüberlauf gebaut. Am 17. Juli 1913 fand die Collaudation der neuen Brücke statt. Bund und Kanton hatten große Subventionen verabfolgt und das Hochgericht hatte an die Felsenbachbrücke noch

11 884.46 Fr. zu leisten. Dieser ganze Betrag konnte diesmal durch Holzverkauf gedeckt werden. Der Ertrag aus dem Wald hatte sich in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts stark vergrößert.

Als das Hochgericht im Jahre 1649 in den Besitz des Schloßwaldes gelangte, war derselbe fast wertlos. Eine Auswertung dieses Waldes durch Rodung, wie es zu dieser Zeit bei manchen andern Wäldern der Fall war, kam beim Schloßwald nicht in Frage, weil einmal die Lage zu steil und es die Sicherheit des unten vorbeiführenden Zufahrtsweges ins Prätigau nicht erlaubt hätte. Gegenstand eigentlicher Nutzung dieses Waldes waren im 17. und wohl auch lange im 18. Jahrhundert nur die Weidrechte.¹³ Diese standen der Gemeinde Seewis zu und wurden, nach etlichen vergeblichen Versuchen in früherer Zeit, erst im Jahre 1890 abgelöst. Nur langsam stieg der Wert des Waldes, bzw. des Holzes, denn das Fehlen der Transportmittel ermöglichte einen Holzverkauf in entfernte Gegenden nicht. Beim anfallenden Holz im Schloßwald, der größtenteils Buchenbestand aufweist, handelte es sich in der Hauptsache um Brennholz, von welchem in jeder Gemeinde des Prätigaus genügend Vorrat vorhanden war. Im Hungerjahr 1847 ließ beispielsweise die Gemeinde Schiers, um Arbeit und Verdienst zu schaffen, Holz schlagen, für das aber kein Absatz gefunden werden konnte. Die schönsten Blöcker mußten zu Brennholz aufgerüstet werden und nach etwa anderthalbjähriger Lagerung mußte es erst noch zur Kohलगewinnung verwendet werden.¹⁴

Der Bau der Straße und ganz besonders die Erstellung der Eisenbahn brachten eine Wendung. Nun wurde auch der Pflege des Hochgerichtswaldes endlich die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Wir hören von Ausforstungen und Neuanpflanzungen. 1889 wurden Waldwege von der äußersten Waldterrasse unter der Hauptfelswand bis zum Hauptries ins «Ried» erstellt. Durch drei Waldwege von 2 m Breite ohne Gegensteigung wurde der Schloßwald, der eine Ausdehnung von 32 ha besitzt, erschlossen. Die Waldwege mußten von der Rhätischen Bahn gebaut werden, da es durch den Bau der Bahn unmöglich geworden war, einige der bisher benutzten «Holzrieser» wegen Gefährdung des Bahnbetriebes zu gebrauchen.

¹³ Es handelte sich um Schafweidrechte, die 1877 von Seewis auf Fr. 1200.— gewertet wurden.

¹⁴ M. Thöny, Schiers, Geschichte und Kulturgeschichte, Seite 160.

Ein jährlicher Hiebsatz von 100 Fm ermöglichte nach und nach größere Zuschüsse an die Ausgaben für den Straßenunterhalt. Die Beiträge, jährlich 1000–2000 Fr., welche die Gemeinden nach Maßgabe der Statuten zu tragen hatten, wurden immer kleiner. Im Jahre 1890 mußten zum letzten Mal noch 630 Fr. von den Hochgerichtsgemeinden übernommen werden. 30 Jahre später konnte sogar eine kleine Summe an die Gemeinden zur Verteilung abgegeben werden. Seither werden in einem Zeitraum von vier Jahren fast regelmäßig Beträge von über 10 000 Fr. als Erlös von Holzverkäufen aus dem Schloßwald an die Hochgerichtsgemeinden überwiesen. Die Verteilung unter die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem gleichen Verteilungsschlüssel, wie einst die Zuschüsse zu erfolgen hatten.

Anläßlich einer Besichtigung des Waldes durch Kreisförster Krättli im Oktober 1907 konnte derselbe im östlichen Teil des Waldes ein gutes Gedeihen der Fichten und Föhren feststellen. Den übrigen Teil bezeichnete er als gut durchforstet und mit rationell angelegten Waldwegen versehen. Mit Freuden stellte der Kreisförster fest, daß der Hochgerichtswald rationell und gut bewirtschaftet wird.¹⁵

Der Schloßwald in der Klus, einst ein böser Zankapfel unter den Hochgerichtsgemeinden, ist zu einem Bindeglied geworden, das heute alle Gemeinden des Vorderprätigaus verbindet.

¹⁵ Protokoll der Hochgerichtsverwaltung.